

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2596

vom 29. August 1972

Quartierplanung Einkaufszentrum "Schönthal", Gemeinde Füllinsdorf

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf hat am 14. Dezember 1971 die Quartierplanung Einkaufszentrum "Schönthal" - bestehend aus Quartierplan und dazugehörendem Reglement - beschlossen. Der Quartierplan Einkaufszentrum "Schönthal" sieht eine maximal zulässige Nutzfläche von 7 630 m² vor. Davon werden ca. 3 000 m² als Verkaufsfläche genutzt. Die übrige Nutzfläche teilt sich in Dienstleistungsbetriebe (Post, Bank u.ä.), Restaurants, Büros samt Nebenräumen und Wohnungen sowie für Parkplätze auf. Die erforderlichen 452 Parkplätze sind unter- und oberirdisch vorgesehen.

B. Die öffentliche Auflage für die Quartierplanung fand vom 3. Januar bis 1. Februar 1972 statt. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 52 vom 30. Dezember 1971 und im Publikationsorgan der Gemeinde Füllinsdorf Nr. 25 vom 31. Dezember 1971. Die Grundeigentümer wurden mittels eingeschriebenem Brief (Postquittung) vom 12. Januar 1972 auf die Planauflage aufmerksam gemacht (die Einsprachefrist wurde für die betroffenen Grundeigentümer bis 15. Februar 1972 verlängert). Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 11. August 1972 ersucht der Gemeinderat Füllinsdorf um die regierungsrätliche Genehmigung der Quartierplanung Einkaufszentrum "Schönthal".

. Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfungsbefugnis beschränkt sich laut § 3 Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung.

II.

Unter dieser Einschränkung hat die Kontrolle der beschlossenen Quartierplanung folgendes ergeben:

1. Die formell-rechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung des Gemeindeversammlungsbeschlusses sind erfüllt.
2. In materiell-rechtlicher Hinsicht ist gegen die beschlossene Quartierplanung nichts einzuwenden.
3. Die Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung ergibt ebenfalls keinerlei Einwände gegen die Quartierplanung.

- :/// 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird die von der Einwohnergemeindeversammlung Füllinsdorf am 14. Dezember 1971 beschlossene Quartierplanung Einkaufszentrum "Schönthal" - bestehend aus Quartierplan und Quartierplanreglement - genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt. Gleichzeitig werden für das betroffene Gebiet die bisherigen Zonenvorschriften und die Gesamtüberbauung "Schönthal" aufgehoben.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 24/QP/2/0 (Quartierplan), 24/QR/2/0 (Quartierplanreglement) und 24/ZP/0/20 (Zonenplanänderung) versehenen Quartierpläne und -reglemente.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an die Genossenschaft Migros Basel, Untere Rebgasse 11, Basel, vertreten durch Heinrich Morf, Direktor

J.W. Kundert, Wolfgangstrasse 14,
St. Gallen

Basellandschaftliche Kantonalbank Liestal,
Liestal

Brauerei Ziegelhof, Liestal,
vertreten durch Dr. H. Gürtler

kantonales Bodenamt, vertreten
durch Hans R. Tschopp (5)

Gemeinderat Föllinsdorf (5)

Grundbuchamt Liestal

Landeskanzlei

Tiefbauamt (3)

Baupolizeiamt (2)

Planungsamt (4)

Baudirektion (3)

der 2. Landschreiber:

G-11-4